

Bekanntmachung

der für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen geltenden Bestimmungen.

1. Für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen gelten vom Tage der Aushebung an die für die Mannschaften der Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen treten in die Kontrolle der Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts Gießen, des Meldeamts Melsfeld oder der Bezirkskompagnie Schotten. Sie sind verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung innerhalb 48 Stunden ihrer Kontrollstelle anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb 48 Stunden anzumelden. Die Meldungen können mündlich oder schriftlich durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erfolgen. Bei schriftlichen Meldungen ist Geburtsdatum und -ort, sowie der frühere Wohnort und der Wohnort, für den die Anmeldung erfolgt, genau anzugeben. Zuwiderhandlungen werden nach den Militärgesetzen bestraft.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind die Feldwebel des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder der Bezirkskompagnie und der Bezirkskommandeur, sowie deren Stellvertreter. Die Mannschaften haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gehörungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

5. Ueber etwa stattfindende Kontrollversammlungen ergeht besonderer Befehl.

6. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise länger als 48 Stunden dauert. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihn jeder Befehl richtig zugeht.

7. Ein Uebertreten vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Auscheiden aus dem Landsturm findet bis zur Auflösung des Landsturms nicht statt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Auflösung des Landsturms.

Großherzogliches Bezirkskommando Gießen.
Raumann,
Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 12. und 25. I. Mits. zu Nr. Nr. d. J. III. 519 und 1159, Beschaffung von Deeresbedarf betr., wird weiter zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Königl. Preussische Kriegsministerium das Verbot der Veräußerung von Decken im vollen Umfange aufgehoben hat.

Darmstadt, den 29. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Homberg.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie wollen alsbald diejenigen Firmen, bei denen wollene Decken beschlagnahmt sind, von vorstehender Bekanntmachung in Kenntnis setzen.

Gießen, den 4. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Vom Ersatz-Bataillon Infanterie Regiment's Nr. 116 wird vom 11. bis 13. und 15. bis 17. Februar 1915 nördlich Großen-Buseck vom „Alte Berg“ aus in der Richtung auf Treis a. d. Eba. Schießen mit scharfer Munition abgehalten.

Als Gefährdend kommt in Betracht das Gelände nördlich der Straße Großen-Buseck-Beuern und die Waldfläche zwischen

Beuern, Klimbach, Treis (Lumba), Daubringen, Alten-Buseck und Großen-Buseck.

Das gefährdete Gelände darf von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr nicht betreten werden.

Für die Absperrung der Zufahrtsstraßen und Hauptwege sorgt das Bataillon.

Den Anweisungen der ausgestellten Posten ist Folge zu leisten. Dies wird zur Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

Gießen, den 2. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien Großen-Buseck, Treis an der Lumba, Beuern, Klimbach, Daubringen, Alten-Buseck.

Auf die obige Bekanntmachung wird hiermit besonders mit dem Auftrage hingewiesen, entsprechende ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde zu veranlassen.

Gießen, den 2. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Einsendung der Abbedereiverzeichnisse vom Monat Januar 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erwarten umgehende Einsendung der Kreisabbedereiverzeichnisse für den Monat Januar l. Js.

Gießen, den 2. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Ausnahmen von § 139 c und 139 e Wf. 1 der Gewerbeordnung.

Als Ausnahmetage im Sinne der §§ 139 d Ziffer 3 und 139 e Wf. 2, Ziffer 2 der Gewerbeordnung werden für alle offenen Verkaufsstellen bestimmt:

1. zwei Wochentage vor Ostern, 1. und 3. April l. Js.
2. ein Wochentag vor Himmelfahrt, 12. Mai l. Js.
3. zwei Wochentage vor Pfingsten, 21. und 22. Mai l. Js.
4. zwölf Wochentage vor Weihnachten, 10. und 11., 13. und 18., 20. bis 24. Dezember l. Js.
5. ein Wochentag vor Neujahr, 31. Dezember l. Js.

In diesen Tagen dürfen sämtliche offenen Verkaufsstellen in hiesiger Stadt für den geschäftlichen Verkehr bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben und finden die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen keine Anwendung.

Gießen, den 1. Februar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Semmerde.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 15. bis 31. Januar wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt; 2 Papiergeldscheine: 1 Brosche; 1 Kinderschuh; 1 Trauring.

verloren: 1 Damenportemonnaie mit 15 Mark Inhalt; 1 goldene Herrenuhr mit Sprungbedel, ohne Glas und trägt im Innern den Namen Karl Brück; 1 schwarzer Astrachan-Schal; 1 schwarzes Damenportemonnaie mit ungefähr 90 Mk., 1 kleine Photographie und 1 Taschenkalendar als Inhalt; 1 Portemonnaie mit 4 Mk. Inhalt; 1 brauner Damenderpel; 1 Beinharnisch; 1 vernickelte Uhr mit ebensolcher Kette und Kompaß als Anhänger; 1 Portemonnaie mit 4 Mk. und 1 Ausweis Karte (auf den Namen Heinrich Rodel ausgestellt) als Inhalt; 1 Portemonnaie mit 2 Mk. und 1 kleiner Schlüssel als Inhalt; 1 schwarzer Ruff; 1 schwarzer Damenregenschirm mit rundem Griff; 120 Mk. (80 Mk. in Gold und 40 Mk. in Papiergeld).

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beileben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 1. Februar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Semmerde.